

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gohrisch über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch am 09.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gohrisch über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 10.04.2018 beschlossen:

Art. 1 Änderungsbestimmungen

1. *Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

§ 2 Gästetaxepflichtige

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Gohrisch Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Wohnmobilen, Caravans, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.

2. *Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe beträgt, ab dem 01. Januar 2022, je Person und Aufenthaltstag **2,30 EUR**, inklusive der laut Umsatzsteuergesetz festgelegten Umsatzsteuer. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

3. *Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht

- (1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres,
2. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,

3. bei Inhabern von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 jede weitere Person einer Familie, wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahresgästetaxe entrichtet wird;
4. Kleingärtner in Kleingartenanlagen, welche den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und der behördliche Nachweis über diesen Status erbracht werden kann.
5. Teilnehmer an Schulfahrten

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

4. *Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird auf **1,80 EUR**, inklusive der laut Umsatzsteuergesetz festgelegten Umsatzsteuer, je Person und Aufenthaltstag ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, ab einem Grad der Behinderung von 90 v. H. auch für deren Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende ab dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
 4. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminare

5. *Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der *Gästetaxepflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegt*, hat Anspruch auf eine *Gästekarte Mobil*. *Gästetaxpflichtige nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 haben Anspruch auf eine Gästekarte*. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält
 - die Nummer der Gästekarte,
 - den Beherbergungsbetrieb,
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie

- den An- und Abreisetag.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gohrisch über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) vom 10.04.2018 tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gohrisch, den 29.12.2021


Christian Nauman
(Bürgermeister)



Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.